

„Hyperlinks“ auf der eigenen Homepage: Welche rechtlichen Risiken gibt es?

Immmer wieder ist es erforderlich, über das Marketing nachzudenken, insbesondere über die eigene Homepage, die ja so einfach nach sichtlichen Rechtsverstößen kontrolliert werden kann. Eine rechtliche Falle können Hyperlinks sein.

Die Homepage kann durch Hyperlinks für die Nutzer zu einer potenzierten Informationsquelle werden. Manche Betreiber, die sich scheuen, bestimmte Inhalte selbst zu konzipieren und einzustellen, hoffen, mit Hyperlinks gute Effekte zu erzielen. Dass Hyperlinks gesetzt werden können, ist rechtlich unbestritten. Gar nicht so eindeutig dagegen ist die Haftung des Betreibers für die Inhalte („Content“), auf die mit dem Hyperlink verwiesen wird. Die Empfehlungen sind unterschiedlich: Zwei Extreme stehen sich gegenüber, das völlige Abraten und das fast freizügige Setzen von Hyperlinks. Schon öfter war die Rede von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen der Homepagebetreiber und einer wirksamen Prophylaxe. Das Problem der wettbewerbsrechtlichen und sonstigen Verantwortlichkeit für Hy-

perlinks zu ignorieren, kann gravierende Folgen haben und teuer werden. Sie werden deshalb in diesem Artikel über die aktuelle Rechtslage informiert.

Rechtslagen

Für Betreiber von Homepages bestimmt sich die „Haftung im Internet“ nach dem Telemediengesetz (TMG). Dabei sind die §§ 7 bis 10 TMG (www.gesetze-im-internet.de) maßgebend. In der Zwischenzeit gibt es seit gut 15 Jahren eine Fülle von Rechtsprechung zur „Haftung im Internet“, die sich jedoch gerade, was die Haftung für Links und Freizeichnungsmöglichkeiten angeht, teilweise widerspricht, jedenfalls keiner einheitlichen Linie folgt. „Haftung im Internet lässt sich vereinfacht in Haftung für eigene und für fremde Inhalte unterscheiden. Für eigene Inhalte haftet man nach § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen. Dies gilt auch für zu eigen gemachte Inhalte, das heißt für im Ausgangspunkt fremde Inhalte, die in die eigenen Aussagen dergestalt einbezogen werden, dass sie objektiv als eine Aussage des Einbeziehenden erscheinen. Die Haftung für fremde Inhalte ist durch die „HaftungsfILTER“ der §§ 8 bis 10 TMG zum Schutz bestimmter, eher auf einem technischen Kontakt zu fremden Informationen beruhenden Providertätigkeiten geprägt, die die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- oder Strafrechts voraussetzen“ (Schmidl, IT-Recht von A-Z, 2. Auflage, Stichwort „Haftung im Internet“).

Für fremde Inhalte wird über Hyperlinks gehaftet

Dabei ist die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkre-

te Präsentation der fremden Inhalte durch den Übernehmenden, wie sie sich aus der Gesamtschau der Website für einen objektiveren Betrachter ergibt, entscheidend (Köhler/Arndt/Fetzer, Recht im Internet, 7. Auflage, Rdnr. 757). Im Zweifel ist von einer Haftung für Inhalte der „verlinkten“ Website auszugehen.

Was bedeutet haftungsbegründendes „zu Eigen machen“?

Das haftungsbegründende „zu Eigen machen“ fremder Inhalte bedeutet, dass der Anbieter sich mit der fremden Information identifiziert, also klar und deutlich zu verstehen gibt, dass er mit ihnen übereinstimmt (Leupold/Glossner, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 2. Auflage, Rdnr. 458). Entscheidende Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob sich der Homepagebetreiber mit den beanstandeten Informationen identifiziert, sind demnach die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte durch den Übernehmenden, wobei es hier auf die Gesamtschau des jeweiligen Angebots aus der Perspektive eines objektiven Betrachters ankommt (Leupold/Glossner, a. a. O. mit Hinweisen auf OLG Köln). Wann ein haftungsbegründendes „zu Eigen machen“ vorliegt, ist im Einzelfall kritisch zu beurteilen. Dabei kann anhand der Kriterien der Rechtsprechung dies vorher nicht sicher eingeschätzt werden.

Gibt es eine aktuelle gerichtliche Entscheidung dazu?

Ja, es gibt einen Beschluss des OLG Karlsruhe vom 24.01.2014 (Az.: 4 U 260/13). Dabei geht es um Folgendes: Einen Heilpraktiker, der in eigener Praxis Leistungen der Ohr-



Implantat-Akupunktur anbietet, trifft wettbewerbsrechtlich die volle Verantwortlichkeit für wettbewerbswidrige Äußerungen auf der Internetseite eines Forschungsverbandes zur Förderung der Ohr-Implantat-Akupunktur, sofern er auf seiner eigenen Internetseite einen Hyperlink zur Internetseite des Forschungsverbandes bereitstellt und den Inhalt der fremden Webseite zur eigenen Werbung einsetzt.

Kann man mit einem „Disclaimer“ die Haftung ausschließen?

Dies wird immer wieder diskutiert und die Frage gestellt, inwieweit durch Disclaimer („Haftungsausschluss“) rechtlich wirksam eine Haftungsfreistellung erreicht werden kann. „Der Versuch, durch einen allgemeinen Disclaimer eine Haftungsfreistellung zu erreichen, kann nicht gelingen. Ein Disclaimer kann nämlich überhaupt nur Wirkung erzielen, wenn er mit dem Verhalten und dem übrigen Internetauftritt eines Verwenders übereinstimmt. Ergibt sich aber aus dem Internetauftritt eine Beziehung zwischen Verwender des Disclaimers und dem Link, so kann der Disclaimer diese Beziehung gerade nicht konterkarieren und bleibt wirkungslos“ (Köhler/Arndt/Fetzer, a. a. O., Rdnr. 798).

Es ist also auch beim „Disclaimer“ eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Analysiert man Fachschrifttum und Rechtsprechung, sind offensichtlich „pauschale Freizeichnungen“ rechtlich unwirksam. Erforderlich ist eine exakte Formulierung, die eine Distanzierung vom Inhalt der „verlinkten“ Seite eindeutig erkennen lässt. Diese juristischen Vorgaben korrekt umgesetzt, fragt man sich, ob aus Marketinggesichtspunkten eine Verlinkung an sich überhaupt sinnvoll ist, wenn damit keine Rechtssicherheit besteht.

Gewaltverherrlichung: Wie würden Sie entscheiden?

Im Lehrbuch von Köhler pp. (Rdnr. 750, 805) wird ein instruktiver praktischer Fall angeführt: S. betreibt einen Online-Shop für Spielwaren. Sein Online-Shop enthält Links auf die Websites verschiedener Spielzeughersteller, unter anderem auch auf die eines Herstellers von Wasserpistolen. Die Websites hat er persönlich geprüft. Ein Jahr später wird er von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs abgemahnt, er habe einen Link zu gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden Websites gesetzt, um damit die von ihm angebotenen Wasserpistolen zu bewerben. Bei der Prüfung des Vorwurfs erkennt S., dass der Inhalt der Websites, auf die er verwiesen hatte, verändert wurde und nun tatsächlich gewaltverherrlichende Inhalte auf die verlinkten Websites eingestellt wurden.

Lässt man sich auf Hyperlinks ein, sollte man die verlinkten Seiten regelmäßig und engmaschig prüfen.

Was ist weiter passiert?

Dass der „Content“, auf den der Hyperlink von S. verweist, gegen § 4 Nr. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt, ist klar. Der Betreiber kann als Störer zumindest auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, da er durch Setzen des Hyperlinks die Verbreitung des gewaltverherrlichenden „Content“ über seinen Internet-Auftritt erst ermöglicht und dadurch auch gefördert hat. Ob eine Haftung nach § 7 Abs. 1 TMG in Betracht kommt, hängt von den in diesem Artikel dargelegten Umständen ab. In Betracht kommen auch aus diesem Rechtsgrund Unterlassungs-, Informations- und Schadensersatzansprüche. Je nachdem, welche Inhalte der „Content“ enthält, auf denen der Hyperlink verweist, kann auch eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch in Betracht kommen. Im Gesundheitswesen können die Ordnungswidrigkeiten



Dr. jur.
Frank A. Stebner
(Salzgitter).

nach § 15 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) eine empfindliche Geldbuße bis zu 50.000,00 € zur Folge haben.

Was ist zu tun?

Prüfen Sie, ob Sie Hyperlinks für eine effektive Homepage wirklich benötigen. Letztlich muss jeder Betreiber dies selbst entscheiden. Nach Marketinggesichtspunkten zweifelhaft dürften Ansichten einer Kollegin sein, die meint, „keine Links vorzunehmen wäre, kurzum, das Ende des Internets! Ganze Geschäftszweige bauen nämlich genau darauf auf, dass man gezielt Links setzt.“ Entscheidet sich der Betreiber einer Homepage für das Setzen von Hyperlinks muss er sich über die rechtlichen Risiken im Klaren sein. Ein „Disclaimer“ könnte rechtswirksam allenfalls dann sein, wenn eine gezielte, unmissverständliche Distanzierung von den Inhalten, auf den der Hyperlink verweist, erfolgt. Doch dann ist wohl am Sinn von Hyperlinks zu zweifeln. Der bessere, sichere und vor allem vollständig zu kontrollierende Weg wäre damit, das, was man mit dem Hyperlink erreichen möchte, direkt in die eigene Homepage aufzunehmen. Es muss keinen großen Umfang haben, kann selbst übersichtlicher gestaltet werden und ist dann „aus einem Guss“. Die Internetnutzer freuen sich übrigens, wenn sie alle wesentlichen Informationen auf **einer** Seite finden. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Salzgitter. www.drstebner.de